

Satzung der Gemeinde Klein Gladebrügge für den Kinder- und Jugendbeirat

Präambel

Aufgrund der §§ 4 und 47 d der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2014 (GVOBl. Schl.-H., S. 473) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung folgende Satzung erlassen:

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Der Kinder- und Jugendbeirat ist eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in Klein Gladebrügge. Deren Beteiligung am demokratischen Willensbildungsprozess soll durch den Kinder- und Jugendbeirat gefördert werden. Damit soll dem Wunsch von Kindern und Jugendlichen, an demokratischen Willensbildungsprozessen teilzunehmen, sowie der UN-Kinderrechtskonvention, dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder und Jugendliche, dem Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein, sowie der Gemeindeordnung Rechnung getragen werden.

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde Klein Gladebrügge bildet einen Beirat für Kinder- und Jugendliche, der die Belange aller Klein Gladebrügger Kinder und Jugendlichen gegenüber der Öffentlichkeit, der Gemeindevertretung, den Ausschüssen und der Amtsverwaltung vertritt.
- (2) Die Gemeindevertretung, die Fachausschüsse und die Amtsverwaltung der Gemeinde fördern und unterstützen den Beirat in seinem Wirken und unterrichten diesen bei allen für Kinder und / oder Jugendlichen relevanten Angelegenheiten. Sie sollen Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Beirates berücksichtigen. Anfragen, die in schriftlicher Form an die Gemeinde gerichtet werden können, sind in angemessener Zeit zu beantworten.
- (3) Der Beirat kann in Angelegenheiten, welche die von ihm vertretenen Kinder und Jugendlichen betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse stellen. Die oder der Vorsitzende des Beirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die von ihm vertretenen Kinder und Jugendlichen betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen. Dies gilt für öffentliche und nicht öffentliche Tagesordnungspunkte. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Tagesordnungspunkt eine Angelegenheit von Kindern bzw. Jugendlichen betrifft, entscheidet die Gemeindevertretung oder der zuständige Ausschuss durch Beschluss.
- (4) Der Klein Gladebrügge Kinder- und Jugendbeirat kann sich einen eigenen Namen geben.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Beirat setzt sich dafür ein, dass die Interessen von Kindern und Jugendlichen bei den Planungen und Vorhaben der Gemeinde Klein Gladebrügge Berücksichtigung finden.
- (2) Der Beirat vertritt die Belange von Kindern und Jugendlichen in allen Lebensberei-

chen.

- (3) Der Beirat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die GemeindevertreterInnen und Ausschussmitglieder durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen beraten.
- (4) Der Beirat hat das Recht, einmal im Jahr vor der Gemeindevertretung über seine Tätigkeiten und Vorhaben einen unabhängigen Bericht abzugeben. Der /die BürgermeisterIn soll dazu einem Mitglied des Beirates das Wort erteilen.
- (5) Der Beirat betreibt eine eigene Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Zusammensetzung des Kinder- und Jugendbeirats

Der Beirat besteht aus fünf, mindestens jedoch drei Mitgliedern.

§ 4 Wahlverfahren, Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Zur Besetzung des Kinder- und Jugendbeirates wird unter den Klein Gladebrügger Kindern und Jugendlichen ein Briefwahlverfahren durchgeführt .
- (2) Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar (aktives und passives Wahlrecht) sind alle Klein Gladebrügger Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und dem noch nicht vollendeten 20. Lebensjahr. Stichtag für das vorbezeichnete Wahlalter ist der letzte Tag der Wahl. Sie müssen zum Zeitpunkt der Erstellung des Wählerverzeichnisses mit ihrem alleinigen oder Hauptwohnsitz in Klein Gladebrügge gemeldet sein. Sind die Voraussetzungen für den Eintrag ins Wählerverzeichnis erst nach dem 35. Tag entstanden, kann die oder der Wahlberechtigte die Wahlunterlagen beim Amt-Trave-Land anfordern.
- (4) Nach Beschluss der Gemeindevertretung wird die Durchführung der Wahl in geeigneter Weise bekannt gegeben und die interessierten Kandidatinnen und Kandidaten aufgefordert, sich innerhalb eines Monats schriftlich bei der Amtsverwaltung oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister um einen Sitz im Kinder- und Jugendbeirat zu bewerben.
- (5) Die Bewerberinnen und Bewerber erklären sich in schriftlicher Form verbindlich zur Kandidatur bereit. Bewerberinnen und Bewerber, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen das Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter in schriftlicher Form einreichen. Wird dieses Einverständnis zurückgezogen, gilt die Bewerbung als nicht zulässig.
- (6) Über die Zulassung zur Wahl entscheidet die Gemeindewahlleiterin oder der Gemeindewahlleiter der Amtsverwaltung in analoger Anwendung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) und der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO).
- (7) Den in das Wählerverzeichnis aufgenommenen Kindern und Jugendlichen werden von der Amtsverwaltung die Briefwahlunterlagen zugesandt. Die Dauer der Wahlhandlung wird auf 4 Wochen festgesetzt.
- (8) Der Kinder- und Jugendbeirat wird auf 2 Jahre gewählt. Die Wahlzeit beginnt mit dem 1. Tag des auf die Berufung durch die Gemeindevertretung folgenden Monats. Neuwahlen finden jeweils vor Ablauf der Wahlzeit statt. Der Beirat bleibt bis zum Zusam-

mentritt des neugewählten Beirates tätig.

- (9) Durch Beschlüsse bestätigt die Gemeindevertretung die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und beruft die Kandidaten nach der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmabgabevermerken in den Beirat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu ziehende Los.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Der Beirat tritt jährlich mindestens zweimal zu Sitzungen zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Näheres über den Geschäftsgang regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Vorstand

Der Kinder- und Jugendbeirat kann aus seiner Mitte eine/n SprecherIn wählen. Die Wahl gilt für zwei Jahre. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Auflösung

- (1) Sollte der Kinder- und Jugendbeirat die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen oder aus weniger als der Mindestanzahl an Mitgliedern bestehen, kann die Gemeindevertretung die Auflösung und Neuwahlen des Beirates beschließen.
- (2) Der Beirat kann auf Antrag mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder der Gemeindevertretung seine Auflösung und Neuwahlen empfehlen.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung und Information der Wahlberechtigten und zur Erstellung des Wählerverzeichnisses im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch das Ordnungsamt / Einwohneramt des Amtes Travemünde zulässig: a.) Name, Vorname(n), b.) Anschrift, c.) Geburtsdatum. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Durchführung der Wahlen zum Kinder- und Jugendbeirat nach dieser Satzung verarbeitet werden.
- (2) Personenbezogene Angaben über Absatz 1 hinaus werden gem. § 11 Abs. 1 LDSG ausschließlich auf freiwilliger Basis verarbeitet. Es handelt sich hierbei um die Speicherung und Veröffentlichung von Hobbys, Fotos und ähnlichen Angaben der Bewerberinnen und Bewerber sowie um die Verarbeitung der Daten der Bankverbindung der gewählten Vorstandsmitglieder für den Zweck der Auszahlung des Sitzungsgeldes. Die Erhebung dieser Daten erfolgt bei den Betroffenen mit deren Kenntnis. Für eine Verarbeitung der Daten einschließlich der Veröffentlichung der Daten im Internet ist eine schriftliche Einwilligung der Betroffenen im Sinne des § 12 LDSG zwingend erforderlich. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist eine schriftliche Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter zwingend erforderlich. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum

Zwecke der Durchführung der Wahlen zum Kinder- und Jugendbeirat nach dieser Satzung, sowie für den ordentlichen Geschäftsgang des Kinder- und Jugendbeirates verwendet werden.

- (3) Die Löschung der unter Absatz 1 genannten Daten, sowie die Daten unter Absatz 2, der nicht in den Kinder- und Jugendbeirat gewählten Kandidatinnen und Kandidaten, erfolgt unverzüglich nach amtlicher Feststellung des Wahlergebnisses oder auf ausdrücklichen Wunsch der Betroffenen oder deren gesetzlicher Vertreter.

Die Daten unter Absatz 1 und 2 der gewählten Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden nach deren Ausscheiden aus dem Beirat oder auf deren ausdrücklichen Wunsch gelöscht.

§ 9 Haushaltsmittel

Die Gemeinde Klein Gladebrügge stellt im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit dem Beirat für die Wahrnehmung seiner einzelnen Aufgaben nach § 2 dieser Satzung Mittel zur Verfügung, deren Höhe jährlich im Haushaltsplan festgelegt wird.

§ 10 Auslagenersatz

Die Mitglieder des Beirats erhalten für die Teilnahme an Beiratssitzungen sowie der Gemeindevertretung und der gemeindlichen Ausschüsse einen Auslagenersatz in Höhe der geltenden Sitzungsgelder für Mitglieder der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 19. Mai 2016 in Kraft getreten.